

## **Internet, Lohnsteuer und Arbeitnehmer**

**Mitja Wolf**

Im Regelfall erhalten Arbeitnehmer ihr Gehalt in Form von Barlohn (Überweisung).

Die für dieses Gehalt zu zahlende Lohnsteuer behält der Arbeitgeber vom Auszahlungsbetrag ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Nichts anderes gilt im Prinzip auch, wenn die Lohnzahlung nicht in ‚bar‘ erfolgt, sondern in Form von Waren, der Überlassung eines Kfz oder der Zurverfügungstellung einer Wohnung. Auch diese sogenannten Sachbezüge sind der Lohnsteuer zu unterwerfen. Da im Normalfalle neben dem Sachbezug auch ein Barlohn gezahlt wird, kann die Lohnsteuer für den Sachbezug ebenfalls vom Barlohn einbehalten werden.

Sachbezüge sind mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Aus Gründen der Vereinfachung werden Sachbezüge jedoch nicht besteuert, wenn die Vorteile aus den Sachbezügen 50DM im Monat nicht übersteigen.

Zu den Sachbezügen gehören auch Dienstleistungen jeder Art, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer als Entgelt gewährt. Die Nutzung eines betrieblichen Telefonanschlusses oder eines betrieblichen PC's für private Telefongespräche oder für das private Surfen im Internet ist daher ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug. In vielen Fällen wird freilich der Wert dieser Privatnutzung nicht die Freigrenze von 50DM erreichen, so daß sich keine lohnsteuerlichen Konsequenzen ergeben. Dies muß jedoch grundsätzlich durch Aufzeichnungen der geführten Gespräche und der PC-Nutzung nachgewiesen werden.

Ende 2000 sind jetzt zwei Gesetzesänderungen verabschiedet worden, die die Internet-Nutzung der Arbeitnehmer fördern und die Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber reduzieren sollen.

## **Private Nutzung des betrieblichen Internetzuganges**

Nach der neuen Vorschrift des § 3 Nr. 45 EStG sind zukünftig steuerfrei: ... "die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten."

Diese Steuerbefreiung gilt rückwirkend bereits ab 1.1.2000! Hiernach ist jegliche Nutzung betrieblicher PC's für die private Nutzung des Internet steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei ist die Nutzung der Rechnerkapazitäten etwa für private Korrespondenz oder Berechnungen. Dem Wortlaut der Vorschrift nach wäre weiter in unbegrenztem Umfang die Nutzung der betrieblichen Telefone für Privatgespräche steuerfrei. Aus der Vorgeschichte der Gesetzesänderung ergibt sich jedoch, daß eigentlich nur die Nutzung des Internet, sei es per PC oder per Mobiltelefon, gefördert werden sollte. Es ist daher umstritten, ob dem klaren Gesetzeswortlaut gefolgt werden kann und auch die Privatnutzung betrieblicher Telefone für Gespräche künftig steuerbefreit ist. Mit einer Klarstellung sollte in absehbarer Zeit gerechnet werden können.

## **Lohnsteuerpauschalierung bei PC-Übereignung**

Mit einer weiteren Gesetzesänderung ist eine neue Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung geschaffen worden. Nach dem neuen § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG ist künftig eine pauschale Lohnsteuer von 25% zulässig bei der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von PC oder Zubehör, bei Gewährung eines unentgeltlichen oder verbilligten Internetzuganges sowie bei Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung. Mit dieser Novelle werden Aktionen wie die Gestellung eines PC an jeden Arbeitnehmer durch die Bertelsmann AG künftig wesentlich erleichtert. Interessant ist diese Pauschalierungsmöglichkeit sicherlich auch in allen jenen Fällen, in denen Arbeitnehmer planen, daß '13. Gehalt' für den Erwerb eines PC zu verwenden. Läßt sich statt der Barzahlung die Übereignung eines PC durch den Arbeitgeber vereinbaren, so kann unter Umständen erheblich Lohnsteuer eingespart werden. Noch offen ist die künftige umsatzsteuerliche Behandlung der Nutzung betrieblicher Infrastruktur zum privaten Surfen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage handelt es sich

um einen umsatzsteuerbaren Vorgang (§ 3 Abs. 9a UStG). Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, hier zu einer Umsatzsteuerbefreiung zu kommen. Da Einnahmen nach § 40 Abs. 2 EStG gemäß § 2 ArEV nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zuzurechnen sind, bleiben die obengenannten Bezüge auch von der Sozialversicherung befreit.

Berlin, Dezember 2001